
S 28 RJ 1619/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kosten Untätigkeitsklage
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 RJ 1619/98
Datum	07.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 B 78/99 RJ
Datum	22.03.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 7. Juli 1999 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Klägerin stellte im Oktober 1997 einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit, den die Beklagte, nachdem zwei medizinische Gutachten erstellt worden waren, mit Bescheid vom 21. April 1998 zurückwies.

Auf die Erledigungsverfugung vom 21. April 1998 folgt in den Verwaltungsakten der Beklagten als nächstes Blatt ein Telefax-Brief des Bevollmächtigten der Klägerin vom 24. Juli 1998, in dem der Bevollmächtigte an die Erledigung seines Telefaxes vom 7. Mai 1998 erinnert. Die Beklagte forderte den Bevollmächtigten auf, dieses Telefax nochmals zu übersenden, wie aus einem Aktenvermerk vom 11. August 1998 hervorgeht.

Am 11. August 1998 wurde Klage mit dem Antrag erhoben, âden Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 7. Mai 1998 zu bescheidenâ.

Am 13. August 1998 kam der BevollmÃchtigte der Aufforderung der Beklagten nach und Ã¼bermittelte (wiederum als Telefax) ein mit dem Datum â7. Mai 1998â versehenes Widerspruchsschreiben, in dem es heiÃt, es werde Widerspruch gegen den Bescheid vom 21. April 1998 erhoben, der begrÃ¼ndet werde, wenn die Beklagte der Bitte nachgekommen sei, alle medizinischen Unterlagen zu Ã¼bersenden.

Die Beklagte Ã¼bersandte die entsprechenden Unterlagen. Daraufhin erklÃ¤rte der BevollmÃchtigte der KlÃ¤gerin die UntÃ¤rtigkeitsklage mit vom 1. September 1998 datierenden Schreiben (Zugang bei Gericht 17. September 1998) fÃ¼r erledigt.

Mit Bescheid vom 19. November 1998 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der Widerspruch sei auch unzulÃssig, da er nicht fristgerecht eingelegt worden sei. Auch durch das âFax-Sendeprotokollâ werde der Zugang nicht bewiesen. Es sei indes zweckmÃÃig, in der Sache zu entscheiden; der erhobene Rentenanspruch sei nicht begrÃ¼ndet.

Der BevollmÃchtigte der KlÃ¤gerin erklÃ¤rte den Rechtsstreit nochmals fÃ¼r erledigt und stellte Kostenantrag. Dem hielt die Beklagte entgegen, sie habe erst zwei Tage nach der Klageerhebung von dem zu bearbeitenden Widerspruchsverfahren erfahren und dann unverzÃ¼glich entschieden.

Das SG hat mit Beschluss vom 7. Juli 1999 entschieden, dass auÃgerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind. Es sei nicht der Nachweis erbracht, dass bereits am 7. Mai 1998 Widerspruch erhoben worden sei; auch habe der BevollmÃchtigte der KlÃ¤gerin das entsprechende Sendeprotokoll (das die Beklagte angefordert hatte) nicht beigebracht.

Mit der Beschwerde, der das SG nicht abgeholfen hat, verfolgt die KlÃ¤gerin den Kostenantrag weiter. Der BevollmÃchtigte trÃ¤gt unter konkretem Beweisantritt (Mitarbeiterin Frau âi mit Anschrift) vor, das Original des Fax-Sendeprotokolls betreffend den 7. Mai 1998 sei am 13. September 1998 in den Hausbriefkasten der Beklagten eingeworfen worden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die SchriftsÃtze der Beteiligten nebst Anlagen und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist nicht begrÃ¼ndet.

Nach [Ã 193 Abs. 1 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht, ob und in welchem Umfange die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, sofern das Verfahren â wie hier â anders als durch Urteil beendet wird. Die Entscheidung steht im pflichtgemÃÃen Ermessen. Es ist regelmÃÃig an den

Erfolgsaussichten der Klage zu orientieren. Derjenige, der im Rechtsstreit $\hat{=}$ bezogen auf den Sachstand im Zeitpunkt der Erledigung $\hat{=}$ unterliegen w $\hat{=}$ ¼rde, tr $\hat{=}$ ¼gt die Kosten, sofern dem nicht einzelfallbezogene Wertungsgesichtspunkt entgegenstehen. Bezogen auf eine Unt $\hat{=}$ ¼rtigkeitsklage bedeutet dies, dass die Beh $\hat{=}$ ¼rde die Kosten einer zul $\hat{=}$ ¼ssigen, insbesondere nach Ablauf der 3-monatigen oder 6-monatigen Sperrfrist ($\hat{=}$ 88 Abs. 2 2.Alternative, [\$\hat{=}\$ 88 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)), erhobenen Klage in der Regel tr $\hat{=}$ ¼gt, sofern kein zureichender Grund f $\hat{=}$ ¼r die Verz $\hat{=}$ ¼gerung der Bescheiderteilung vorliegt.

Der derzeitige Sachstand erlaubt nicht die Feststellung, dass die am 11. August 1988 erhobene und auf Erteilung eines Widerspruchsbescheides gerichtete Unt $\hat{=}$ ¼rtigkeitsklage zul $\hat{=}$ ¼ssig war und die Beklagte damit kostenpflichtig sein k $\hat{=}$ ¼nnte. Die nach [\$\hat{=}\$ 88 Abs. 2](#) 2. Alternative SGG zu wahrende Frist von drei Monaten war zu diesem Zeitpunkt nur abgelaufen, wenn die Kl $\hat{=}$ ¼gerin vor dem 11. Mai 1998 Widerspruch eingelegt h $\hat{=}$ ¼tte. Da sich bei den Akten der Beklagten kein entsprechendes Widerspruchsschreiben, insbesondere kein Telefax-Eingang vom 7. Mai 1998, befindet, w $\hat{=}$ ¼re von einer rechtzeitigen Widerspruchseinlegung nur auszugehen, wenn die insofern beweisbelastete Kl $\hat{=}$ ¼gerin anderweitig den Zugangsnachweis gef $\hat{=}$ ¼hrt h $\hat{=}$ ¼tte. Dies ist nicht der Fall und kann im $\hat{=}$ ¼brigen auch nicht durch ein Telefax-Sendeprotokoll geschehen, denn dies w $\hat{=}$ ¼rde allenfalls die Herstellung einer Verbindung, nicht aber die $\hat{=}$ ¼bermittlung einer bestimmten Erkl $\hat{=}$ ¼rung best $\hat{=}$ ¼tigen (vgl. dazu Z $\hat{=}$ ¼ller-Stephan, Zivilprozessordnung, 21. Aufl., vor $\hat{=}$ 230 Anm. 2).

Kosten des Rechtsstreits w $\hat{=}$ ¼ren der Kl $\hat{=}$ ¼gerin auch dann nicht zu erstatten, wenn die Beweislage bez $\hat{=}$ ¼glich des Zugangs des Widerspruchsschreibens am 7. Mai 1998 (und damit die Zul $\hat{=}$ ¼ssigkeit der Unt $\hat{=}$ ¼rtigkeitsklage) anders beurteilt w $\hat{=}$ ¼rde. Die Kl $\hat{=}$ ¼gerin kann einen rechtzeitigen Widerspruch allenfalls nachtr $\hat{=}$ ¼glich durch sonstige Beweismittel nachweisen. Dies $\hat{=}$ ¼ndert indes nichts daran, dass der Beklagten ein Telefax-Widerspruch vom 7. Mai 1998 tats $\hat{=}$ ¼chlich nicht vorlag und sie erst am 24. Juli 1998 von dem (hier nunmehr unterstellten) Widerspruch vom 7. Mai 1998 erfuhr. F $\hat{=}$ ¼r diesen Fall bestand keine Erfolgsaussicht der am 11. August 1998 erhobenen Unt $\hat{=}$ ¼rtigkeitsklage, da die Beklagte einen zureichenden Grund hatte, nicht bis zum Zeitpunkt der Erledigungserkl $\hat{=}$ ¼rung zu entscheiden. Denn die Unkenntnis von dem Rechtsbehelf ist ein zureichender Grund, zumindest wenn $\hat{=}$ wie hier $\hat{=}$ keine konkreten Fehler im Einflussbereich der Beklagten zu erkennen sind.

Da die Beklagte den Bevollm $\hat{=}$ ¼chtigten der Kl $\hat{=}$ ¼gerin nach dessen weiteren Telefax-Brief vom 24. Juli 1998 zeitnah davon in Kenntnis gesetzt hat, dass ihr kein Widerspruchsschreiben vom 7. Mai 1998 vorlag, war die Situation zudem der Erteilung einer Zwischennachricht vergleichbar, die dem Erfolg einer Unt $\hat{=}$ ¼rtigkeitsklage ebenfalls in der Regel entgegensteht. Diese Mitteilung der Beklagten l $\hat{=}$ ¼sst die Erhebung der Unt $\hat{=}$ ¼rtigkeitsklage im $\hat{=}$ ¼brigen geradezu mutwillig erscheinen. Die Unt $\hat{=}$ ¼rtigkeitsklage ist zu dem Zweck er $\hat{=}$ ¼ffnet, einer Rechtsbeeintr $\hat{=}$ ¼chtigung durch Passivit $\hat{=}$ ¼t der Verwaltung vorzubeugen. Diese Besorgnis hat $\hat{=}$ gleichviel, wie der Bevollm $\hat{=}$ ¼chtigte dies Sachlage bez $\hat{=}$ ¼glich der Rechtzeitigkeit des Widerspruchs beurteilt (hat) $\hat{=}$ f $\hat{=}$ ¼r ihn offensichtlich bei

Klageerhebung nicht bestanden.

Einer gesonderten Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens bedarf es nicht; da die Tätigkeit des Bevollmächtigten insoweit dem Klageverfahren zuzurechnen ist.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 13.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024